Allgemeinverfügung

des Landratsamts Haßfurt
über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild
vom 14.10.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Haßberge folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

   - künstliche Lichtquellen,
   - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
   - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

   sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Haßberge für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens zu verwenden.

II. In der jeweiligen Streckenliste ist in der Spalte „Bemerkungen“ ein eindeutiger Hinweis aufzunehmen, wenn das betreffende Stück Schwarzwild mit Hilfe einer künstlichen Lichtquelle bzw. eines Nachtsichtvorsatzgerätes erlegt wurde.

III. Die Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG werden zusätzlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gem. § 40 Abs. 2 WaffG mit der Verwendung von künstlichen Lichtquellen beauftragt. Künstliche Lichtquellen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Vorrichtungen i.S.v. § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 WaffG.

   Sofern für diesen behördlichen Auftrag aus rechtlichen Gründen die Notwendigkeit entfällt, erlischt dieser, ohne dass es eines weiteren Verwaltungsaktes bedarf.

VI. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erlöschen alle bisher vom Landratsamt Haßberge als Untere Jagdbehörde erlassenen Ausnahmegenehmigungen bzgl. der Verwendung von Nachtsichttechnik und/oder künstlicher Lichtquellen. Ebenso erlöschen alle bisherigen vom Landratsamt Haßberge als Untere Jagdbehörde erteilten Beauftragungen zur Verwendung von künstlichen Lichtquellen bzw. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten sowohl in Verbindung als auch ohne Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe.

V. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

   Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

   Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

   Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als

ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwilddichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass im Landkreis Haßberge Schwarzwildpopulation vorhanden ist.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Haßberge im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz). Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden (z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort, u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirrung). Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Haßberge kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Haßberge befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.

5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens erteilt.

6. Die Auflage, das mit Hilfe einer künstlichen Lichtquelle bzw. eines Nachtsichtvorsatzgerätes erlegte Schwarzwild gesondert in der Streckenliste zu kennzeichnen, dient der Evaluierung des Verwendungserfolges.

7. Die Beauftragung unter Ziffer III. des Bescheides erfolgte, falls über § 40 Abs. 3 S. 4 WaffG eine Ausnahme vom Umgangsverbot für die unter Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 WaffG genannten Gegenstände rechtlich nicht besteht. Hinsichtlich der Verwendung künstlicher Lichtquellen wird damit das Bestehen eines Nichtigkeitstatbestandes nach Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG vermieden. Sollte der behördliche Auftrag aufgrund einer

Gesetzesänderung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht mehr notwendig sein, wurde gleichzeitig eine auflösende Bedingung verfügt, um in diesem Fall die Änderung bzw. teilweise Aufhebung der Allgemeinverfügung zu vermeiden.

8. Aufgrund der geänderten waffenrechtlichen Gesetzeslage und der geforderten Anpassung der bestehenden jagdrechtlichen Einzelanordnungen an die neuen rechtlichen und tatsächlichen Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind die bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erteilten jagdrechtlichen Erlaubnisse und waffenrechtlichen Beauftragungen aufzuheben und durch eine Allgemeinverfügung zu ersetzen. Für die betroffenen Erlaubnisnehmer ergibt sich daraus keine Beschwer, da an Stelle der vorherigen Einzelentscheidung nun die Allgemeinverfügung tritt. Diese ist weitgehend inhaltsgleich mit den Einzelerlaubnissen und gewährt unter Beachtung der übrigen jagd- und waffenrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Verwendungsortes nun an Stelle einiger in der Erlaubnis bestimmter Reviere sogar die Verwendung auf dem gesamten Gebiet des Landkreises.

   Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 10.08.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/172) in der Fassung vom 21.08.2020.

9. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer V. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.

8. Ziffer VI. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1] Form.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 14.10.2020

Landratsamt Haßfurt
Wilhelm Schneider
Landrat